

**Die schweizerische Eidgenossenschaft
vertreten durch**

das Bundesamt für Kultur (BAK)

Hallwylstrasse 15
CH-3003 Bern

und

dem Kanton Solothurn

(Finanzhilfeempfänger)

vertreten durch
das Departement für Bildung und Kultur

schliessen folgende

LEISTUNGSVEREINBARUNG

1. Ausgangslage

Diese Leistungsvereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Parteien in Bezug auf die Ausrichtung von Leistungen gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur).

2. Gesetzliche Grundlage und Rechtsform

Diese Leistungsvereinbarung stützt sich auf die COVID-Verordnung Kultur sowie auf Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) und ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Die Richtlinien des Bundesamtes für Kultur (BAK) zur COVID-Verordnung Kultur sind Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

3. Dauer

Die Leistungsvereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und endet am 31. Dezember 2025.

4. Aufgaben des Finanzhilfeempfängers

Der Finanzhilfeempfänger hat folgende Aufgaben:

- Er richtet die Soforthilfen gemäss Artikel 4 COVID-Verordnung Kultur in eigenem Namen an nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen mit Sitz in seinem Kanton aus und sorgt für deren Rückforderung zu Gunsten des Bundes.

- Er richtet die Ausfallentschädigungen gemäss Artikel 8 COVID-Verordnung Kultur in eigenem Namen an Kulturunternehmen mit Sitz in seinem Kanton sowie an Kulturschaffende mit Wohnsitz in seinem Kanton aus und ergänzt die Beiträge des Bundes mit Finanzhilfen in derselben Höhe.

5. Fristen für die Erfüllung der Aufgaben

Die zur Erfüllung der Aufgaben durch den Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel sind nach Möglichkeit bis am 5. Mai 2020 zu verpflichten. Eine Verpflichtung der Finanzmittel hat spätestens bis am 15. Juni 2020 (Darlehen) respektive am 31. August 2020 (Ausfallentschädigungen) zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt bis am 30. Juni 2020 (Darlehen) respektive am 31. Oktober 2020 (Ausfallentschädigungen). Die Rückzahlung der Darlehen an den Bund erfolgt bis spätestens am 31. Dezember 2025.

6. Auflagen und Bedingungen

Die Finanzhilfe ist an folgende Auflagen und Bedingungen geknüpft:

6.1 Mittelverwendung

Die Verwendung der Finanzhilfe hat ausschliesslich zur Finanzierung der Leistungen gemäss Ziffer 4 dieser Leistungsvereinbarung zu erfolgen. Personal- und Infrastrukturkosten werden vom Kanton getragen.

6.2 Prioritätenordnung gemäss Artikel 22 SuG

Der Kanton hält schriftlich fest, nach welchen Kriterien er die Finanzmittel priorisiert (vgl. Ziff. 6.1 der Richtlinien 6.1 «Ermessen der Kantone»). Der Kanton übermittelt dem BAK seine Prioritätenordnung bis spätestens am 17. April 2020.

6.3 Einhaltung der Voraussetzungen

Der Finanzhilfeempfänger ist verpflichtet, die Voraussetzungen der COVID-Verordnung Kultur während der gesamten Vertragsdauer einzuhalten. Es gelten im Übrigen die Erläuterungen des EDI und die Richtlinien des BAK zur COVID-Verordnung Kultur, sowie wie weitere Weisungen und Vorgaben.

6.4 Auskunfts- und Offenlegungspflicht der Gesuchsteller

Der Finanzhilfeempfänger verpflichtet die Gesuchsteller zur Angabe von wahrheitsgemässen und vollständigen Angaben in ihren Gesuchen. Die Gesuchsteller sind zu verpflichten, sämtliche Gesuche an Dritte für Entschädigungen in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) von sich aus offenzulegen und allfällige Entscheide dem zuständigen Kanton innert fünf Arbeitstagen unaufgefordert zuzustellen. Die Gesuchsteller sind über die Straffolgen gemäss Strafgesetzbuch (Betrug und Urkundenfälschung) und gemäss Subventionsrechtgesetz bei einem Verstoß gegen die Auskunfts- und Offenlegungspflicht zu informieren (via Gesuchsformular). Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen sind innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Auszahlung durch den Kanton zurückzufordern.

6.4 Datenbearbeitung und Datenweitergabe

Der Finanzhilfeempfänger lässt sich im Rahmen der Gesuchseinreichung ermächtigen, alle Daten in Zusammenhang mit dem Vollzug der COVID-Verordnung Kultur mit anderen Kantonen auszutauschen. Er holt im Weiteren bei der Gesuchseinreichung die Zustimmung ein, solche Daten auch mit Suisseculture Sociale, den Banken, die Darlehen gemäss COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vergeben, Privatversicherungen sowie den zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auszutauschen. Der Finanzhilfeempfänger sorgt dafür, dass die Gesuchsteller ihn ermächtigt, bei den soeben genannten Personen alle für den Vollzug der COVID-Verordnung Kultur erforderlichen Informationen einzuholen. Die Gesuchsteller müssen die genannten Personen von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis entbinden.

Mindestens zu erheben sind folgende Daten:

- UID-Nummer, falls vorhanden (Kulturunternehmen);
- AHV-Nummer (Kulturschaffende);
- Darlehen (Laufzeit und ausbezahlter Betrag);
- Ausfallentschädigung (ausbezahlter Betrag);
- IBAN-Nr.

6.5 Praxisfestlegung

Unklarheiten in den Bezug auf die Auslegung und Anwendung der COVID-Verordnung Kultur und der Richtlinien werden in der für den Vollzug dieser Verordnung geschaffenen Delegation der Kulturbeauftragtenkonferenz der Kantone (Kantonsdelegation) laufend gesammelt und analysiert. Der Finanzhilfeempfänger legt offene Fragen der Kantonsdelegation vor. Die Delegation der Kantone diskutiert ihre Auslegungsvorschläge zu den offenen Fragen mit dem BAK. Bei Bedarf entscheidet das BAK die Auslegungsfragen und ergänzt diese Richtlinien.

7. Eigenmittel / Höhe und Zahlungsmodus der Finanzhilfe

7.1 Eigenmittel

Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den von den Kantonen zugesagten Ausfallentschädigungen bis zur Höhe der Finanzhilfe gemäss Ziffer 7.2 nachfolgend.

7.2 Höhe und Zahlungsmodus der Finanzhilfe

Das BAK verpflichtet sich, dem Finanzhilfeempfänger folgende Finanzhilfen auszurichten:

- Finanzhilfe an Soforthilfe für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen: **2,4 Mio.** Franken.
- Finanzhilfe für Ausfallentschädigungen: **3,48 Mio.** Franken.

Diese Finanzhilfen werden wie folgt ausgezahlt:

- 80% der Gesamtsumme innert 5 Tagen nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung auf das bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung geführte Kontokorrent des Kantons.
- 20% der Gesamtsumme bis am 12. Mai 2020. Die zweite Tranche wird unter der Bedingung ausbezahlt, dass der Finanzhilfeempfänger bis am 5. Mai 2020 belegt, dass er die gesamte Finanzhilfe nach Ziffer 7.2 der Vereinbarung bis am 20. Mai 2020 verpflichten kann. Sofern der Finanzhilfeempfänger diesen nicht oder nicht bis am 5. Mai 2020 belegt, kann das BAK die ausstehende Finanzhilfe einem anderen Kanton zuweisen.

8. Instrumente zur Aufgabenüberprüfung und Steuerung

8.1 Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt in einer vom BAK vorgegebenen Form. Der Finanzhilfeempfänger lässt dem BAK bis am 5. Mai 2020 folgende Angaben mit Stichdatum 4. Mai 2020 per Mail (StabsstelleDirektion@bak.admin.ch) zukommen:

Soforthilfe für Kulturunternehmen:

- Anzahl der Gesuche;
- Gesamtumfang der beantragten Darlehen in CHF;
- Anzahl der getroffenen Entscheide;

- Gesamtvolumen der zugesagten Darlehen in CHF;
- Gesamtvolumen der ausbezahlten Darlehen in CHF;
- Gesamtvolumen der hängigen (noch nicht behandelten) Darlehensgesuche in CHF.

Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen:

- Anzahl der Gesuche;
- Gesamtvolumen der beantragten Entschädigungen in CHF;
- Anzahl der getroffenen Entscheide;
- Gesamtvolumen der zugesagten Entschädigungen in CHF;
- Gesamtvolumen der ausbezahlten Entschädigungen in CHF;
- Gesamtvolumen der hängigen (noch nicht behandelten) Gesuche in CHF.

Ausfallentschädigung für Kulturschaffende:

- Anzahl der Gesuche;
- Gesamtvolumen der beantragten Entschädigungen in CHF;
- Anzahl der getroffenen Entscheide;
- Gesamtvolumen der zugesagten Entschädigungen in CHF;
- Gesamtvolumen der ausbezahlten Entschädigungen in CHF;
- Gesamtvolumen der hängigen (noch nicht behandelten) Gesuche in CHF.

Das BAK kann bei Bedarf weitere Statusberichte einverlangen. Die vorstehenden Angaben bilden auch Bestandteil des Zwischenberichts per 31. Dezember 2020. Ein Schlussbericht ist per 31. Dezember 2025 zu erstellen. Das BAK wird die für den Zwischenbericht und den Schlussbericht notwendigen Angaben zu einem späteren Zeitpunkt präzisieren.

8.2 Auskunfts- und Kontrollrecht

Das BAK hat ein jederzeitiges Kontroll- und Auskunftsrecht über die Tätigkeiten des Finanzhilfeempfängers im Rahmen der vorliegenden Leistungsvereinbarung.

8.3 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) kann vor Ort den rechtmässigen Vollzug der vorliegenden Leistungsvereinbarung sowie alle Daten und Dokument in diesem Zusammenhang jederzeit überprüfen. Sie informiert die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) und zieht diese nach Möglichkeit bei.

Der Finanzhilfeempfänger unterbreitet dem BAK die von ihr vorbereiteten Entscheide zu den ersten fünf eingegangenen Gesuchen um Gewährung einer Soforthilfe an Kulturunternehmen (StabsstelleDirektion@bak.admin.ch). Die EFK prüft die Entscheide innert 2 Arbeitstagen. Sie informiert den Kanton über das Prüfergebnis und diskutiert dieses vorgängig mit dem BAK.

9. Erfüllung der Leistungsvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Leistungsvereinbarung gilt als erfüllt, wenn der Finanzhilfeempfänger seine Verpflichtungen nach den Ziffern 4 bis 6 und 8.1 der vorliegenden Vereinbarung erledigt hat.

9.2 Nachbesserung

Zeigt sich, dass der Finanzhilfeempfänger seine Verpflichtungen nach den Ziffern 4 bis 6 und 8.1 der vorliegenden Vereinbarung nicht oder nur teilweise erfüllt, so setzt das BAK eine angemessene Frist zur Nachbesserung.

9.3 Rückzahlung

Bleiben die Verpflichtungen trotz der Aufforderung zur Nachbesserung ganz oder teilweise unerfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Finanzhilfen des Bundes, die proportional zur erreichten Leistung sind. Finanzhilfen des Bundes, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können nach Massgabe des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) zurückgefordert werden. Unberechtigt ausbezahlte Soforthilfen und Ausfallentschädigungen kann der Bund von der Finanzhilfeempfängerin zurückfordern.

10. Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Leistungsvereinbarung nach Möglichkeit im Geist der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktlösungs-, Mediations- respektive andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

11. Rechtsschutz

Das Verfahren bei allfälligen Streitigkeiten zwischen den Parteien richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Bern, den

Ort/Datum: _____

Für das BAK:

Für den Kanton Solothurn

Isabelle Chassot
Direktorin

Dr. Remo Ankli
Vorsteher Departement für Bildung und Kultur